

Kraftfuttermittel aus Leimleder.

Berlin, 24. Februar. Der Bundesrat erteilte heute einer Verordnung seine Zustimmung, welche Bestimmungen über den Verkehr mit Leimleder trifft. Leimleder sind Abfälle, die bei der Bearbeitung der Rohhäute entstehen. Sie wurden bisher hauptsächlich auf Leim und Gelatine verarbeitet, gelegentlich auch bereits als Schweinesfutter verwendet. Durch die Verordnung soll die Hauptmasse des Leimleders künftig für die Herstellung eines Kraftfuttermittels verfügbar gemacht werden. Es werden dadurch erhebliche Mengen eines hochwertigen Eiweißfutters gewonnen werden, daneben nicht unbeträchtliche Mengen von Fett.

Die Verordnung bestimmt, daß Leimleder künftig nur durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter abgesetzt und nach dessen Angaben verarbeitet werden darf. Zu diesem Zwecke wird zugunsten des Kriegsausschusses eine Anmelde- und Ueberlassungspflicht für die Inhaber von Leimleder festgesetzt. Dabei werden Anordnungen über die Preisermittlung und Preisfestsetzung getroffen. Die Verarbeitung des Leimleders auf andere Stoffe als Leim, Gelatine und Futtermittel wird gänzlich verboten. Die gewonnenen Futtermittel sollen nach den für die Kraftfuttermittel geltenden Grundsätzen verteilt werden. Die Verordnung tritt am 26. d. M. in Kraft.